

Sport!  vs. 

CoronaSchVO NRW gültig ab 30.05.2020

Sport! vs.

- Outdoor
- Indoor
- Rechtliches für Sportvereine

Outdoor



Kontakt

- ≤ 10 Personen
- Mindestabstand gilt hier nicht
- > 10 Personen, siehe „Kontaktfrei“

Kontaktfrei

- Wenn Mindestabstand (min. 1,5 m) IMMER gewährleistet, Personenanzahl NICHT vorgeschrieben
 - Bis zu 100 Zuschauer
- => Personenanzahl muss sich nach Möglichkeiten zur Einhaltung des Mindestabstands richten

Indoor



Kontakt

- Sportunterricht, Studiengänge, Landesstützpunkte, Berufssportler erlaubt
- Tanzschule mit festem Tanzpartner

=> Breitensport darf aktuell keinen Kontaktsport Indoor ausüben

Kontaktfrei

- Wenn Mindestabstand (min. 1,5 m) **IMMER** gewährleistet, Personenanzahl **NICHT** vorgeschrieben

=> Personenanzahl muss sich nach Möglichkeiten zur Einhaltung des Mindestabstands richten

Kontaktfrei – praktische Verhaltensregeln

OK

- Training mit Material
- Passübungen
- Nutzung von gemeinsamen Geräten (z.B. im Turnen)



Not OK

- Gruppenbildung (in Pausen, beim Betreten und Verlassen, in den Toiletten)
- Mindestabstand unterschritten



Rechtliches für Sportvereine

- CoronaSchVo ist bindend
- Sportverbände können nur empfehlen, nicht anweisen
- Sportstättenbetreiber können über CoronaSchVO hinaus anweisen
- Verein muss sicherstellen, dass Mindestabstände eingehalten werden können.
- Können diese nicht eingehalten werden, z.B. in Hallengängen, muss der Verein ein Hygienekonzept vorlegen können.

Haftung im Falle einer Covid-19 Infektion

- Haftung setzt Sorgfaltspflichtenverletzung der Verantwortlichen voraus
- Sorgfalt = Vorstand ergreift alle Schutzmaßnahmen, die erforderlich und geeignet sind, eine Verbreitung des Virus und eine Infektion der Teilnehmer*innen beim Sportbetrieb des Vereins zu verhindern.
- Schutzmaßnahmen = Vorkehrungen zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und Gewährleistung eines Mindestabstands. Maßnahmen sind Einzelfallabhängig, je nach Sportstätte, Sportart, Gruppengröße...
- §31 a BGB ...Haftung des Vorstands, der ...keine den Ehrenamtsfreibetrag überschreitende Vergütung erhält, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Quellen

- <https://www.land.nrw/corona>
- <https://www.vibss.de/vereinsmanagement/ablage-slider/coronavirus-covid-19-sars-cov-2/>
- https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html